

Vorlage

Drucksachen-Nr.:	BV/103/2025/III
Einreicher:	Der Oberbürgermeister
Verantwortlich für die Umsetzung:	Dezernatsbüro III

Beratungsfolge	Termin	Abstimmungsergebnis	Bestätigung
Dienstberatung des Oberbürgermeisters	29.07.2025	geändert beschlossen	
Haupt- und Personalausschuss	27.08.2025	Ja 06 Nein 02 Enthaltung 02 Befangen 0 ungeändert beschlossen	
Stadtrat	10.09.2025	Ja 25 Nein 07 Enthaltung 06 Befangen 0 ungeändert beschlossen	

Titel:

Gründung BUGA-Gesellschaft

Beschluss:

Beschluss:

1. Der Gründung einer Gesellschaft zum 1. Januar 2026, firmierend unter „BUGA Dessau-Roßlau 2035 gGmbH“, mit der Stadt Dessau-Roßlau als Gründungsmitgesellschafterin wird zugestimmt.
2. Dem Gesellschaftsvertrag der BUGA Dessau-Roßlau 2035 gGmbH entsprechend Anlage 2 wird zugestimmt.
3. Der Stadtrat beschließt, dass die Geschäftsführung zur Besetzung zum 1. Januar 2026 ausgeschrieben und dem Stadtrat mit gesonderter Beschlussvorlage zur Entscheidung gegeben wird. Sofern notwendig, wird eine Interimgeschäftsführung aus der Verwaltung benannt. Die Benennung der seitens der Stadt Dessau-Roßlau zu bestimmenden Mitglieder des Aufsichtsrates erfolgt ebenfalls mit gesonderter Beschlussvorlage bis Ende 2025.
4. Der Oberbürgermeister wird beauftragt und ermächtigt, die oben benannten Beschlusspunkte (gesellschaftsrechtlich) umzusetzen.

Gesetzliche Grundlagen:	KVG LSA
Bereits gefasste und/oder zu ändernde Beschlüsse:	BV/112/2021/III i.V.m. BV10/2023/III-63 i.V.m. BV/100/2024/III BV/153/2024/III
Vorliegende Gutachten und/oder Stellungnahmen:	
Hinweise zur Veröffentlichung:	

Relevanz mit Leitbild

Handlungsfeld		Ziel-Nummer
Wirtschaft, Tourismus, Bildung und Wissenschaft	X	W12, W13, W14, W16, W17
Kultur, Freizeit und Sport	X	K01, K03, K04, K05, K07
Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr	X	S01, S02, S03, S06, S07, S10
Handel und Versorgung	X	H06
Landschaft und Umwelt	X	L03, L04, L05, L06, L07, L08, L09
Soziales Miteinander	X	M01, M03, M07, M10, M11

Vorlage ist nicht leitbildrelevant	<input type="checkbox"/>
------------------------------------	--------------------------

Steuerrelevanz

Bedeutung		Bemerkung
Vorlage ist steuerrelevant	<input type="checkbox"/>	
Abstimmung mit Amt 20 erfolgt	<input type="checkbox"/>	

Vorlage ist nicht steuerrelevant	<input type="checkbox"/>
----------------------------------	--------------------------

Relevanz für die BUGA

Bedeutung		Bemerkung
Vorlage ist BUGA-relevant	<input checked="" type="checkbox"/>	
Abstimmung mit Dezernat 1 erfolgt	<input checked="" type="checkbox"/>	

Vorlage ist nicht BUGA relevant	<input type="checkbox"/>
---------------------------------	--------------------------

Ergebnishaushalt:

Gemäß der Darstellung zum Beschluss BV/10/2023/III-63 belaufen sich die Kosten für den Durchführungshaushalt auf 63.979,3 TEUR Ausgaben.

In dieser Summe enthalten und ausgewiesen sind der Personalaufwand und die Aufwendungen für den Geschäftsbetrieb der Gesellschaft.

Die Kosten des Durchführungshaushaltes der BUGA Dessau 2035 sind netto dargestellt. Die zu gründende gGmbH wird vorsteuerabzugsberechtigt sein, da sie mit den Einnahmen aus Eintrittsgeldern, Sponsoring u.a. steuerpflichtige Ausgangsumsätze erzielen wird.

Mit der Bildung von jährlichen Rückstellungen gemäß BV/100/2024/III - Beschluss zur Durchführung der Bundesgartenschau 2035 Dessau-Roßlau hat die Stadt hier bereits Vorsorge getroffen.

Zusammenfassung/Fazit:

Die Gründung der BUGA Dessau-Roßlau 2035 gGmbH ist ein weiterer Schritt auf dem Weg zu arbeitsfähigen Strukturen für die Umsetzung der Bundesgartenschau 2035 in Dessau-Roßlau. Der Hauptzweck der BUGA Dessau-Roßlau 2035 gGmbH ist die die Vorbereitung, Planung, Durchführung und Abwicklung der Veranstaltung Bundesgartenschau 2035.

Basierend auf dem Durchführungsvertrag mit der Deutschen Bundesgartenschau GmbH (DBG) wird eine gemeinsame Gesellschaft zwischen Stadt und DBG gegründet, wobei die Stadt mit zwei Drittel und die DBG mit einem Drittel im Aufsichtsrat vertreten und am Gründungskapital in Höhe von 25.000 Euro beteiligt ist.

Begründung: siehe Anlage 1

Für den Oberbürgermeister:

J. Lohde
Bürgermeisterin und Beigeordnete für Bauen und Stadtgrün

Anlage 1: **Anlage 1**

Begründung

Ausgangssituation

Angeregt durch bürgerschaftliches Engagement hat der Stadtrat der Stadt Dessau-Roßlau am 21.04.2021 beschlossen, eine Machbarkeitsstudie zur Durchführung einer Bundesgartenschau erstellen zu lassen.

Auf der Grundlage der Machbarkeitsstudie für die Bundesgartenschau 2035 in Dessau-Roßlau und mit dem einstimmigen Beschluss des Stadtrates vom 8.3.2023 hat sich die Stadt Dessau-Roßlau um die Ausrichtung der Bundesgartenschau 2035 beworben. Der Verwaltungsrat der Deutschen Bundesgartenschau-Gesellschaft hat am 15. Juli 2023 die Annahme der Bewerbung der Stadt Dessau-Roßlau zur Durchführung der Bundesgartenschau beschlossen.

Die Landesregierung und der Landtag des Landes Sachsen-Anhalt haben sich zur Unterstützung der Bundesgartenschau 2035 in Dessau-Roßlau bekannt.

Den Durchführungsvertrag zwischen der Stadt Dessau-Roßlau und der Deutschen Bundesgartenschau-Gesellschaft hat der Stadtrat am 19.06.2024 beschlossen. Ein Bürgerentscheid gegen die Unterzeichnung des Durchführungsvertrages wurde am 1.12.2024 mehrheitlich ablehnend entschieden. Der Durchführungsvertrag wurde nach der kommunalrechtlichen Bestätigung am 30.7.2025 unterzeichnet, in diesem ist die Gründung einer gemeinsamen Gesellschaft der Stadt Dessau-Roßlau und der Deutschen Bundesgartenschau-Gesellschaft zur Durchführung der BUGA Dessau-Roßlau 2035 vereinbart.

Mit dieser Vorlage wird die Gründung der BUGA Dessau-Roßlau 2035 gGmbH eingeleitet, dieses Vorhaben bedarf vor Umsetzung der kommunalrechtlichen Bestätigung.

Durchführungsvertrag zwischen der Stadt Dessau-Roßlau und der Bundesgartenschau-Gesellschaft (DGB)

Voraussetzung zur Erteilung des Zuschlages zur Durchführung der BUGA 2035 ist der Abschluss des Durchführungsvertrages zwischen der Stadt Dessau-Roßlau und der DBG. Gegenstand des Durchführungsvertrages ist die operative Konkretisierung der Zusammenarbeit der beiden Parteien bei der Durchführung der BUGA 2035. Dies gilt insbesondere für die Leistungen, die zur Vorbereitung, Planung, Durchführung und dem Rückbau der so genannten temporären Anlagen der BUGA 2035 zu erbringen sind. Dauerhafte, baulich-investive Maßnahmen sind nicht Gegenstand des Vertrages. Der Vertrag definiert unter anderem die Vergabeverfahren sowie die landschaftsarchitektonischen bzw. gärtnerischen Leistungswettbewerbe, die Rahmenbedingungen für die gärtnerischen Ausstellungen sowie Marken-, Lizenz- und andere Schutzrechte.

Weiterhin regelt der Vertrag, dass nach Wirksamwerden des Durchführungsvertrages rechtlicher und wirtschaftlicher Träger der BUGA 2035 eine Durchführungsgesellschaft mit der Bezeichnung „BUGA Dessau-Roßlau 2035 gGmbH“ gegründet wird. Zudem sind die Rechte und Pflichten sowie der Leistungsumfang der Vertragspartner sowie der BUGA Dessau-Roßlau 2035 gGmbH aufgeführt.

Die Stadt Dessau-Roßlau verpflichtet sich mit Unterzeichnung des Vertrages, gemeinsam mit der BUGA Dessau-Roßlau 2035 gGmbH im Rahmen der jeweiligen Haushaltsplanung sicher zu stellen, dass für die konsumtiven Ausgaben für die Planung, Organisation,

Durchführung und Rückabwicklung der BUGA 2035 die notwendigen finanziellen Mittel zur Verfügung stehen.

Der Vertrag tritt mit Unterzeichnung in Kraft und endet mit dem Zeitpunkt der beiderseitig abgewickelten Schlussabrechnung und der Vorlage des Schlussberichtes. Auch dann, wenn dieses über eine Nachfolgegesellschaft erfolgt.

Eine ordentliche Kündigung des Durchführungsvertrages ist ausgeschlossen. Eine außerordentliche Kündigung aus wichtigem Grund, welche im Vertrag definiert ist, ist mit Wirkung zum 1. Januar eines jeden Jahres möglich. In Fällen, in denen das Scheitern der BUGA 2035 von der Gesellschaft bzw. der Stadt Dessau-Roßlau zu vertreten ist, steht der DBG eine vertraglich geregelte, auf Jahresscheiben gestaffelte und sich entsprechend erhöhende Entschädigung zu, sofern es nachweislich nicht gelingt, einen Ersatzausrichter für die BUGA 2035 zu finden.

Gründung der BUGA Dessau-Roßlau 2035 gGmbH und Gesellschaftsvertrag

Die Stadt Dessau-Roßlau wird Mehrheitsgesellschafterin der BUGA Dessau-Roßlau 2035 gGmbH und wird 2/3 der Anteile am Stammkapital (16.667 Euro von 25.000 Euro) halten. Die DBG übernimmt 1/3 der Anteile am Stammkapital (8.333 Euro von 25.000 Euro) der Gesellschaft.

Grundlage für die Arbeit der Gesellschaft ist der zwischen der Stadt und der DBG als Gründungsgesellschafter verhandelte Gesellschaftsvertrag.

Die Gründung der Gesellschaft soll zum 1. Januar 2026 erfolgen. Die gemeinnützige BUGA Dessau-Roßlau 2035 gGmbH wird die alleinige wirtschaftliche und rechtliche Trägerin der BUGA 2035 in Dessau-Roßlau. Ihr werden die Rechte und Pflichten der Stadt aus dem Durchführungsvertrag übertragen.

Gegenstand der Gesellschaft ist die Vorbereitung, Planung, Durchführung und Abwicklung der BUGA 2035. Aufgabe der Gesellschaft ist es auch, Vorschläge für die Entwicklung eines Konzeptes zur weiteren Nutzung des Geländes nach Beendigung der BUGA 2035 zu entwickeln.

Die Gesellschafter beabsichtigen, die BUGA Dessau-Roßlau 2035 gGmbH nach Erfüllung ihrer Aufgaben und Abschluss aller damit im Zusammenhang stehenden Geschäfte spätestens bis zum 31. Dezember 2036 zu liquidieren. Die DBG scheidet spätestens zu diesem Zeitpunkt gegen Auszahlung ihrer Stammeinlage aus der Gesellschaft aus.

Organe der Gesellschaft und deren Aufgaben

Organe der BUGA Dessau-Roßlau 2035 gGmbH sind die Geschäftsführung, der Aufsichtsrat sowie die Gesellschafterversammlung.

Die Stadt Dessau-Roßlau wird in der Gesellschafterversammlung der BUGA Dessau-Roßlau 2035 gGmbH durch den Oberbürgermeister und die DBG durch deren Geschäftsführung oder einem von ihr benannten Vertreter vertreten. Den Vorsitz in der Gesellschafterversammlung führt der Oberbürgermeister.

Der Aufsichtsrat der Gesellschaft soll aus zwölf Mitgliedern bestehen. Hiervon werden acht auf Vorschlag der Stadt Dessau-Roßlau sowie vier auf Vorschlag der DBG bestimmt.

Die Vertreter der Stadt bestehen aus dem Oberbürgermeister, welcher einen Beigeordneten, Beamten oder Angestellten als Vertretung beauftragen kann und aus sieben vom sieben Vertretern des Stadtrats, die der Stadtrat widerruflich bestellt. Die von der Stadt Dessau-Roßlau zu entsendenden Mitglieder des Aufsichtsrates werden vom Stadtrat mit gesonderter Vorlage bis Ende 2025 bestimmt. Die DBG-Aufsichtsratsmitglieder werden durch die DBG entsandt.

Der Aufsichtsrat der BUGA Dessau-Roßlau 2035 gGmbH ist mit dem unter § 16

Gesellschaftsvertrag definierten Aufgabenkatalog zu BUGA-spezifischen Vorhaben und Themen befasst. Dies umfasst beispielsweise die strategische Entwicklungsplanung, Entscheidungen über gärtnerisch oder landschaftsarchitektonisch relevante Einzelvorhaben bzw. über landschaftsplanerische Realisierungswettbewerbe, über die Ausstellungsordnung sowie Ausstellungs- und Werbekonzepte, zu Eintrittspreisen, Sonderveranstaltungen und Schauwettbewerben und die Berufung von Preisrichtern und Schlussabrechnung.

Zur Unterstützung des Aufsichtsrates soll dieser beratende Fachbeiräte/Ausschüsse zu den Themen Planung und Programm, gärtnerische Ausstellungen und Wettbewerbe, Presse und Öffentlichkeitsarbeit und Vergabewesen einrichten. Die Zusammensetzung und Arbeitsweise kann der Aufsichtsrat in einer Geschäftsordnung beschließen.

Die Bestellung und Abberufung von Mitgliedern der Geschäftsführung der BUGA Dessau-Roßlau 2035 gGmbH obliegt gemäß § 11 Abs. 1 Buchstabe p des Gesellschaftsvertrages der Gesellschafterversammlung. Anknüpfend an die bisherige Verfahrensweise bei Neubesetzungen vakanter Geschäftsführungspositionen wird die Bestellung der Geschäftsführung der BUGA Dessau-Roßlau 2035 gGmbH in der Gesellschafterversammlung erst nach Zustimmung des Stadtrates zu der vorgeschlagenen Personalie erfolgen. Für die Bestellung eines Geschäftsführers soll ein Auswahlverfahren durchgeführt werden. Die DBG kann hierzu Vorschläge unterbreiten.

Sollte sich nicht rechtzeitig bis zum Gründungszeitpunkt die Bestellung einer Geschäftsführung realisieren lassen, soll eine Interimsgeschäftsführung bestellt werden, da mit Eintragung in das Handelsregister ein Gründungsgeschäftsführer zu benennen ist.

Sollte sich aus bisher nicht absehbaren Gründen die Interimsgeschäftsführung über einen längeren Zeitraum erstrecken müssen, kann zur Sicherung der Arbeitsfähigkeit der BUGA Dessau 2035 gGmbH die Benennung eines zweiten Interims-Geschäftsführers erfolgen.

Ein Organigramm einer BUGA Gesellschaft wird beispielhaft (Anlage 3) zur Verfügung gestellt.

Steuerliche Auswirkungen

Die Gesellschaft soll ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke verfolgen. Sie fördert im Rahmen ihrer Aufgabenerfüllung die Allgemeinheit, insbesondere auf den Gebieten des Natur-, Umwelt- und Landschaftsschutzes sowie der Kultur und der Bildung und Erziehung. Die Gesellschaft ist selbstlos tätig und verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke. Das Vermögen sowie alle Einnahmen und Fördermittel dürfen nur für gemeinnützige Zwecke im Sinne der Satzung verwendet werden. Die Gesellschafter erhalten keine Gewinnanteile und auch keine sonstigen Zuwendungen aus den Mitteln der Gesellschaft, sofern diese nicht Aufwandsentschädigungen, Sitzungsgeld oder Reisekostenvergütungen im Sinne des Gesellschaftsvertrages umfassen.

Zur Absicherung der steuerlichen Rechtsauffassung werden bedarfsgerecht Vorabstimmungen mit der Finanzverwaltung zu einzelnen Sachverhalten geführt und im Weiteren nach Gründung der Gesellschaft eine umfassende verbindliche Auskunft des zuständigen Finanzamtes eingeholt. Dies dann insbesondere im Rahmen der weiteren Konkretisierung des Projekt- und Prozessplanes und im Ergebnis der landschaftsarchitektonischen und gärtnerischen Leistungswettbewerbe.

Wirtschaftliche Aspekte

Nach den Plandaten der Machbarkeitsstudie der Arbeitsgemeinschaft SWUP GmbH, ift Freizeit- und Tourismusberatung GmbH und Runze & Casper Werbeagentur GmbH wird die BUGA Dessau-Roßlau 2035 gGmbH eigene Einnahmen aus Eintrittsgeldern (etwa 27 Millionen Euro), sowie weitere Einnahmen in Höhe von etwa 4,5 Millionen Euro aus Vermietung/Verpachtung/Konzessionen, Merchandising und Sponsoring erzielen. Die Stadt

Dessau-Roßlau hat sich im Durchführungsvertrag verpflichtet, sicherzustellen, dass der Gesellschaft für die konsumtiven Ausgaben die benötigten finanziellen Mittel zur Verfügung stehen. Es ist von einem städtischen Zuschuss in Höhe von voraussichtlich rund 30 Millionen Euro für das Durchführungsbudget der BUGA Dessau-Roßlau 2035 gGmbH auszugehen.

Haushalt der Stadt Dessau-Roßlau

Im Rahmen der aktuellen Budgetvorgaben zum Haushalt 2025 sowie des mittelfristigen Finanzplanes ist die Fehlbetragsfinanzierung auf Basis eines vorliegenden Wirtschaftsplanes der BUGA Dessau-Roßlau 2035 gGmbH unterstellt unter dem Vorbehalt der Beschlussfassung des Stadtrates.

Im städtischen Investitionshaushalt für 2025 sowie der Finanzplanung 2026 ff. sind Mittel für beginnende Investitionsmaßnahmen im Zusammenhang mit der BUGA 2035 geplant. In Abhängigkeit von der Ausarbeitung und Fortschreibung des Projekt- und Maßnahmenplanes sowie der Konkretisierung der Aufgabenzuordnung zwischen Stadt Dessau-Roßlau und BUGA Dessau-Roßlau 2035 gGmbH werden auch Anpassungen der Zuordnung der Finanzierungsmittel für die Investitionsmaßnahmen vorgenommen.

Projektstruktur der Stadt Dessau-Roßlau

Entscheidend, und von anderen BUGA Städten als erfolgskritisch beschrieben, ist die enge Verzahnung der Verwaltung mit der zu gründenden Gesellschaft. Den zentralen Baustein bildet an dieser Stelle ein BUGA-Projektbüro, welches dem Geschäftsbereich des Oberbürgermeisters zugeordnet werden soll. Die Arbeitsstruktur zu den verschiedenen Teilprojekten wird sich erst im Laufe der weiteren Arbeit konkret beschreiben lassen, wenn die verschiedenen Aufgaben und Aufgabenpakete konkretisiert werden können. Im Weiteren steht die Erarbeitung eines Projektplans an, der die Teilprojekte mit Definition der Ziele und Teilziele, die Ressourcen und insbesondere den Zeitplan vorgeben wird. Darüber hinaus ist mit Vorliegen der Ergebnisse der notwendigen Ideen- und Realisierungswettbewerbe für die Gestaltung der Kernareale (landschaftsarchitektonische Wettbewerbe) eine inhaltliche Abgrenzung zwischen der BUGA Dessau-Roßlau 2035 gGmbH und dem Projektbüro auf Seiten der Stadt vorzunehmen.

Kommunalrechtliche Würdigung/Rechtsformabwägung

Öffentlicher Zweck

Entsprechend § 128 Abs. 1 Ziffer 1 KVG LSA darf die Gemeinde zur Erfüllung ihrer Aufgaben ein wirtschaftliches Unternehmen ungeachtet der Rechtsform nur errichten, übernehmen, unterhalten, wesentlich verändern oder sich daran unmittelbar oder mittelbar beteiligen, wenn der öffentliche Zweck dies rechtfertigt.

Der Bedarf der Gesellschaftsgründung leitet sich aus dem Durchführungsvertrag zur BUGA ab. Rechtlicher und wirtschaftlicher Träger der BUGA 2035 muss eine hierfür zu gründende Gesellschaft mit der Stadt Dessau-Roßlau und der DBG als Gesellschafter sein.

Die Gründung einer Gesellschaft erfolgt mit dem Ziel der Ausrichtung der BUGA im Jahr 2035 in Dessau-Roßlau. Mit der Entscheidung zur Ausrichtung einer BUGA kann die Stadt Dessau-Roßlau sowohl städtebauliche als auch nachhaltige Ziele verknüpfen und in ihrer Umsetzung beschleunigen. Durch die Generierung von Fördermitteln sollen Infrastrukturprojekte umgesetzt, die Innenstädte von Dessau und Roßlau weiterentwickelt und städtische Grünanlagen aufgewertet werden. Auswirkungen aus dem Klimawandel sollen mit dem Erhalt von Biodiversität und Renaturierungsmaßnahmen gemildert werden. Die Realisierung der Maßnahmen sind städtebauliche Maßnahmen und tragen zur Steigerung der Lebensqualität und zur Verbesserung des Stadtklimas bei und dienen dem öffentlichen Zweck.

Angemessenes Verhältnis zur Leistungsfähigkeit der Stadt Dessau-Roßlau und zum voraussichtlichen Bedarf

Entsprechend § 128 Abs. 1 Ziffer 2 KVG LSA darf die Gemeinde zur Erfüllung ihrer Aufgaben ein wirtschaftliches Unternehmen ungeachtet der Rechtsform nur errichten, übernehmen, unterhalten, wesentlich verändern oder sich daran unmittelbar oder mittelbar beteiligen, wenn das Unternehmen nach Art und Umfang in einem angemessenen Verhältnis zur Leistungsfähigkeit der Gemeinde und zum voraussichtlichen Bedarf steht.

Die BUGA Dessau-Roßlau 2035 gGmbH ist das wichtigste Instrument zur Durchführung der BUGA Dessau-Roßlau 2035. Die Finanzierung des Vorhabens ist in einen Investitionshaushalt und einen Durchführungshaushalt gegliedert.

Die Investitionen zur BUGA 2035 konzentrieren sich gemäß des BUGA-Ansatzes „Eine Stadt wird BUGA“ auf zentrale Projekte der Stadtentwicklung. Die BUGA ist das Mittel, um die Entwicklung der Innenstadt gebündelt und mit dem Einsatz von Fördermitteln umzusetzen. Die Einstufung der BUGA 2035 als landesbedeutendes Vorhaben durch das Land Sachsen-Anhalt, bestätigt durch Beschluss des Landtages am 21. Februar 2025 sind wichtige Grundlagen für die Umsetzung der geplanten BUGA-Investitionen. Der aktuell geringe Schuldenstand der Stadt Dessau-Roßlau unterstreicht die Leistungsfähigkeit der Gebietskörperschaft für das im Investitionshaushalt angesetzte Investitionsvolumen von rund 85 Millionen Euro.

Der für die Vorbereitung und Umsetzung der Großveranstaltung BUGA 2035 angesetzte Durchführungshaushalt umfasst die Kosten der Veranstaltung inklusive der Kosten der Stadt für den gesteigerten Aufwand in der Verwaltung und die Kosten der BUGA Dessau-Roßlau 2035 gGmbH. Für die Finanzierung der angesetzten 64 Millionen Euro wird eine Refinanzierung durch Einnahmen im Rahmen der Veranstaltung von mindestens 34 Millionen Euro kalkuliert. Der verbleibende Aufwand von höchstens 30 Millionen Euro wird aus den städtischen Haushalten hin zur BUGA 2035 finanziert.

Subsidiaritätsgebot

Entsprechend § 128 Abs. 1 Ziffer 3 KVG LSA darf die Gemeinde zur Erfüllung ihrer Aufgaben ein wirtschaftliches Unternehmen ungeachtet der Rechtsform nur errichten, übernehmen, unterhalten, wesentlich verändern oder sich daran unmittelbar oder mittelbar beteiligen, wenn der Zweck nicht besser und wirtschaftlicher durch einen privaten Dritten erfüllt wird oder erfüllt werden kann.

Die Ausrichtung der BUGA 2035 kann nicht durch einen privaten Dritten ohne Beteiligung der Stadt Dessau-Roßlau sowie der DBG umgesetzt werden. Gesellschafter müssen nach den Bedingungen des Durchführungsvertrages immer die ausrichtende Kommune sowie die DBG sein. Begründet durch die Einmaligkeit einer BUGA in dem jeweiligen Durchführungsjahr und die Vergabe durch die DBG nur an Kommunen kann diese Aufgabe nicht durch einen privaten Dritten erfüllt werden.

Rechtsform

Der Stadtrat ist gemäß umfassend über die Chancen und Risiken einer beabsichtigten unternehmerischen Betätigung sowie deren Auswirkungen auf die private Wirtschaft zu unterrichten und muss die Vor- und Nachteile der in Betracht kommenden öffentlich-rechtlichen und privatrechtlichen Organisationsformen gegeneinander abwägen.

Entsprechend § 128 KVG LSA können Unternehmen der Gemeinde geführt werden:

- a) als Eigenbetrieb,

- b) als Anstalt des öffentlichen Rechts
- c) in einer Rechtsform des privaten Rechts.

Die im Durchführungsvertrag zwischen der DBG und der Stadt Dessau-Roßlau festgehaltene Gründungsabsicht für eine gemeinsame Gesellschaft zur Durchführung der BUGA 2035 Dessau-Roßlau kann nicht als Eigenbetrieb oder Anstalt des öffentlichen Rechts errichtet werden, da diese Rechtsformen ausschließlich juristischen Personen des öffentlichen Rechts vorbehalten sind. Die DBG ist jedoch ein privatrechtlich organisiertes Unternehmen. Auch die Rechtsform des Zweckverbandes scheidet aus, da dieser nur zwischen mehreren öffentlich-rechtlichen Körperschaften gebildet werden kann.

Die Zielstellung der Durchführung einer BUGA unter den Bedingungen des mit der DBG abzuschließenden Durchführungsvertrages ist nur mit Gründung einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung umsetzbar. Die GmbH als Kapitalgesellschaft ermöglicht die notwendigen Einflussmöglichkeiten und Haftungsbeschränkungen der Stadt Dessau-Roßlau, der Flexibilität in der Gestaltung und Finanzierung sowie der Erfüllung der weiteren kommunalrechtlichen Vorgaben der unternehmerischen Betätigung nach § 129 KVG LSA.

Die DBG und die Stadt Dessau-Roßlau beabsichtigen die Gründung der Gesellschaft in der Form als Gemeinnützige GmbH. Die Vorteile der gGmbH liegen insbesondere in der Befreiung von Körperschaftssteuer und Gewerbesteuer sowie in der Berechtigung, Zuwendungsbestätigungen für Spenden auszustellen. Diese Bestätigungen berechtigen den Spender zum Sonderausgabenabzug. Bei Leistungen im ideellen Bereich entfällt die Umsatzsteuer, für weitere Leistungen gilt häufig der reduzierte Umsatzsteuersatz von zurzeit 7 %, sofern die Leistungen nicht bereits nach 3 4 UstG oder Art. 132 ff. Mehrwertsteuer-Systemrichtlinie vollständig von der Umsatzsteuer befreit sind.

Die gGmbH verbindet die genannten Vorteile der typischen GmbH mit den Steuervorteilen, die das Gemeinnützigkeitsrecht bietet. Diese Gesellschaftsform hat sich für die Umsetzung von Bundesgartenschauen mehrfach bewährt.

Aufgabe der Stadt Dessau-Roßlau

Die Stadt Dessau-Roßlau erfüllt nach § 2 Abs. 2 KVG LSA in ihrem Gebiet in Rahmen ihrer Leistungsfähigkeit alle öffentlichen Aufgaben in eigener Verantwortung und schafft die für das soziale, kulturelle, sportliche und wirtschaftliche Wohl ihrer Einwohnerinnen und Einwohner erforderlichen öffentliche Einrichtungen, soweit die Gesetze nichts anderes bestimmen.

Mit der Durchführung der BUGA werden unter anderem städtebauliche Maßnahmen befördert, naturnahe Flächen zur Stärkung des Naturschutzes und des Biotopverbundes entwickelt, und Erholungs-, Sport-, Spiel- und Freizeitflächen gestaltet. Die Maßnahmen dienen der Verbesserung der Lebensqualität und tragen zur Verbesserung des Stadtklimas bei. Durch die Realisierung von Ausstellungen sowie die Installation von Musik und Theatererevents werden umfangreiche kulturelle Angebote geschaffen. Durch gezielte Informationen und Projekte zum Mitgestalten und Erleben stärken das Bewusstsein der Einwohnerinnen und Einwohner von Dessau-Roßlau.

Nach § 129 Abs. 1 Nr. 2 des KVG LSA kann dabei die Stadt Dessau-Roßlau zur Erfüllung ihrer Aufgaben ein Unternehmen in einer Rechtsform des privaten Rechts errichten, übernehmen, unterhalten, wesentlich verändern oder sich daran unmittelbar oder mittelbar beteiligen, wenn durch die Ausgestaltung des Gesellschaftsvertrages oder der Satzung die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinde sichergestellt sind. Die Gründung der BUGA Dessau-Roßlau 2035 gGmbH ist im Durchführungsvertrag geregelt. Der Gesellschaftsvertrag regelt den öffentlichen Zweck und die Gemeinnützigkeit der Gesellschaft.

Möglichkeiten der Einflussnahme

Die Stadt Dessau-Roßlau hat sich durch entsprechende Zustimmungsvorbehalte im Gesellschaftsvertrag angemessene und ausreichende Einwirkungs-, Steuerungs- und Kontrollmöglichkeiten zu sichern. Ferner hat sie gemäß § 131 Abs. 3 KVG LSA einen angemessenen Einfluss im Überwachungsorgan der Gesellschaft zu sichern. Dies erfolgt regelmäßig durch die Errichtung eines Aufsichtsrates, dem wesentliche Aufgaben der Unternehmenssteuerung und Überwachung eingeräumt werden und innerhalb dessen die Stadt Dessau-Roßlau durch die Einräumung entsprechender Stimmrechte maßgeblichen Einfluss erhält.

Eine ausreichende und angemessene Einflussnahme der Stadt Dessau-Roßlau auf die Geschäftsführung der Gesellschaft ist durch den Katalog zustimmungsbedürftiger Geschäfte im Gesellschaftsvertrag § 11 enthalten. Zudem sind die Gesellschafter gegenüber der Geschäftsführung weisungsbefugt und können eine Geschäftsordnung erlassen.

Haftungsbegrenzung

Nach § 129 Abs. 1 Nr. 4 KVG LSA darf die Gemeinde zur Erfüllung ihrer Aufgaben ein Unternehmen in einer Rechtsform des privaten Rechts nur errichten, übernehmen, unterhalten, wesentlich verändern oder sich daran unmittelbar oder mittelbar beteiligen, wenn die Haftung der Gemeinde auf einen ihrer Leistungsfähigkeit angemessenen Betrag begrenzt wird. Bei einer GmbH ist die Haftung auf das Vermögen der Gesellschaft beschränkt, die Gesellschafter haften nur in Höhe ihres Geschäftsanteils. Die Finanzierung der Gesellschaft wird in den ersten Jahren über Kapitaleinlagen der Stadt Dessau-Roßlau sichergestellt. Bis zum Durchführungsjahr der BUGA in 2035 kommen Einnahmen aus Eintrittsentgelten, Spenden, Sponsoring und Förderungen hinzu.

Beihilferelevanz

Begründet durch die Einmaligkeit einer BUGA in dem jeweiligen Durchführungsjahr und die Vergabe, nach einem Wettbewerb durch die DBG nur an eine Kommune, kann diese Aufgabe nicht durch einen privaten Dritten erfüllt werden. Im Durchführungsvertrag ist die Gründung einer gemeinsamen Gesellschaft sowie ein Konkurrenzschutz definiert. Ebenso sind die Marken BUGA/IGA/Bundesgartenschau/Internationale Gartenbauausstellung markenrechtlich durch die DBG geschützt. Es kann nur in einem bestehenden Vertragsverhältnis und im Rahmen der Ausrichtung einer solchen Veranstaltung bei der DBG die Markenmeldung erfolgen. Die DBG geht für das entsprechende Durchführungsjahr der BUGA immer nur mit einer Kommune den Durchführungsvertrag ein. Es liegt kein Wettbewerb vor. Damit besteht keine Beihilferelevanz.

Chancen und Risiken

Die Durchführung einer BUGA ist für die Stadt Dessau-Roßlau eine Chance. Durch die Eruierung von Förderprogrammen können nachhaltige Stadtentwicklungsprojekte sowie die Entwicklung von naturnahen Flächen zur Stärkung des Naturschutzes und des Biotopverbundes sowie die Weiterentwicklung von Erholungs-, Sport- und Freizeitflächen vorangetrieben werden. Sie trägt zur Verbesserung des Stadtklimas bei und erhält bzw. verbessert die Lebensqualität für die heimische Tier- und Pflanzenwelt. Sie lockt weitere Investoren und überregionale Besucher an und wird das Image der Stadt verbessern.

Eine BUGA wirkt als

- Instrument der Stadtentwicklung/-planung und zur zielgerichteten Gestaltung bisher benachteiligter und minderentwickelter Bereiche mit beschleunigter Umsetzung ohnehin notwendiger Entwicklungs- und Infrastrukturprojekte sowie als Zugpferd für die Akquise von Fördermitteln,

- Impulsgeber zur Entwicklung der „grünen und blauen Infrastruktur“ als Grundlage für die Anpassung an den Klimawandel und den lebensnotwendigen Erhalt der Biodiversität mit Steigerung der Lebensqualität durch die Schaffung dauerhaft nutzbarer Naherholungsbereiche und Begegnungsorte für die Einwohnerinnen und Einwohner,
- Mittel des Stadtmarketings zur Stärkung der Wahrnehmung und Bekanntheit von Stadt und Region, Stärkung der wirtschaftlichen Entwicklung und Förderung des Tourismus
- Motor zur Stärkung von Klimaschutz, Kreislaufwirtschaft, regionaler Wertschöpfung und nachhaltiger Mobilität sowie Inklusion mit Ermöglichung von Teilhabe,
- Möglichkeit zur starken Einbindung und der Gestaltung durch die Bürgerinnen und Bürger, Stärkung des Wir-Gefühls im Stadtteil, der Gesamtstadt und angrenzenden Region sowie Impulsgeber für eine engere regionale Zusammenarbeit.

Auf der anderen Seite stellt der lange Planungs- und Vorbereitungszeitraum von rund zehn Jahren insofern ein Risiko dar, dass die Entwicklung des städtischen Haushaltes und der damit verbundenen haushalterischen Rahmenbedingungen, die Entwicklung der Fördermittel sowie der Einnahmeerwartungen gegenüber den Annahmen der Machbarkeitsstudie Abweichungen unterliegen können bzw. werden. Darauf ist in den weiteren Planungsphasen der BUGA und unter anderem in Abstimmung mit der DBG entsprechend zu reagieren. Wirtschaftliche Risiken bestehen zudem aufgrund von nicht prognostizierbaren Kostensteigerungen in allen Bereichen (insbesondere Energie-, Personal- und Investitionskosten) sowie Umsatzerwartungen mit einem sehr langen Planungshorizont.

Auf Basis der Machbarkeitsstudie muss zeitnah der Prozess- und Maßnahmenplan aufgebaut und mit einem zu realisierenden Ideen- und Realisierungswettbewerb für die Gestaltung der Kernareale (landschaftsarchitektonische Wettbewerbe) untersetzt und fortgeschrieben werden.

- Anlage 2 Gesellschaftsvertrag BUGA Dessau-Roßlau 2035 gGmbH
- Anlage 3 Beispielorganigramm Bundesgartenschau
- Anlage 4 Wirtschaftsplan
- Anlage 5 Analyse der Gesellschaftsform nach § 135 KVG LSA

Die Anlagen 4 und 5 sind nicht öffentlich, da schutzwürdige Belange der Deutschen Bundesgartenschau-Gesellschaft betroffen sind. Die Schutzwürdigkeit ist im Durchführungsvertrag vereinbart worden.

beschlossen im Stadtrat am

Frank Rumpf
Stadtratsvorsitzender